

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

(Bekanntmachungssatzung) vom 27.04.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Grosselfingen am 27. April 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Grosselfingen erfolgen durch die Veröffentlichung im Gemeindeblatt – Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Gemeindeblatts – Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen.
- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Grosselfingen, Bruderschaftsstraße 66, 72415 Grosselfingen, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung postalisch übermittelt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Grosselfingen zu Bauleitplänen durch Bereitsstellung im Internet unter www.grosselfingen.de der Gemeinde Grosselfingen - und ergänzend durch Bereitstellung im Gemeindeblatt – Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt die Bereitstellung. Das Datum der Bereitstellung ist bei der Bekanntmachung anzugeben.
- (4) Auf der Homepage der Gemeinde Grosselfingen– werden die Öffentlichen Bekanntmachungen ergänzend zur Bereitstellung im Gemeindeblatt – Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen (gemäß Ziffer 1) auch im vollen Wortlaut veröffentlicht.

§ 2

Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form aus Gründen, die die Gemeinde Grosselfingen nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Grosselfingen vom 10. Februar 2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grosselfingen, den 27. April 2022

Friedrich Hubert Dieringer
Bürgermeister